

## VERORDNUNG (EU) Nr. 566/2013 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 2013

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 74 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 sind die innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften aufgeführt, auf die in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 Bezug genommen wird.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wurde mehrfach geändert, zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 156/2012 <sup>(2)</sup>, mit der die innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften aktualisiert wurden.
- (3) Polen hat der Kommission zusätzliche Änderungen der Liste in Anhang I mitgeteilt.
- (4) Gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über

die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen <sup>(3)</sup> ist diese Verordnung nach dem Völkerrecht auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Dänemark anwendbar.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wird der Eintrag für Polen wie folgt ersetzt:

„— in Polen: Artikel 1103 Absatz 4 und Artikel 1110 der Zivilprozessordnung (Kodeksu postępowania cywilnego), sofern diese die Zuständigkeit ausschließlich aufgrund eines der folgenden Kriterien bestimmen: Der Kläger besitzt die polnische Staatsbürgerschaft oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in Polen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 18. Juni 2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62.